



Factsheet zur Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern

1 Newsletter der Staatskanzlei zum Thema «Bildung»

<https://www.sg.ch/newslettertool/newsletter-ukraine/newsletter-ukraine-deutsch/newsletter-woche-6-de/>

2 Informationen zum Gymnasium

Das [Gymnasium](#) ist die intellektuell anspruchsvollste Ausbildung der Sekundarstufe II und stellt hohe Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Der Fächerkatalog ist breit und es ist nebst der Unterrichtssprache Deutsch auch eine zweite Landessprache (in der Regel Französisch) für den Abschluss notwendig, der zum prüfungsfreien Zugang zu Universitäten und Hochschulen berechtigt. Im Kanton St.Gallen liegt die gymnasiale Maturitätsquote bei rund 15%, es besucht also nur ein relativ kleiner Teil der Jugendlichen ein Gymnasium.

Damit die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht folgen können, sind solide Deutschkenntnisse, eine gute Vorbildung, hohe kognitive Leistungsfähigkeit und grosse Leistungsbereitschaft notwendig.

Wird in der Sekundarschule oder im Rahmen der Potenzialabklärung des Integrationskurses (IKS) festgestellt, dass diese Voraussetzungen für den Besuch eines Gymnasiums gegeben sind, kann eine Zulassung zum Unterricht als Hospitantin oder Hospitant gemäss Artikel 20 MSV erfolgen. Hospitierende können für ein bis zwei Semester zum Unterricht zugelassen werden. Im Anschluss wird über die definitive Aufnahme aufgrund der Leistungen im Unterricht befunden (vgl. Art. 35 des Aufnahmereglements der Mittelschulen).

Für eine Zuweisung wenden sich die Lehrpersonen der Sekundarschule oder des Integrationskurses direkt an die entsprechende Mittelschule. In einem Gespräch zwischen der Schulleitung, der zuweisenden Lehrperson, der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und nach Bedarf einer Betreuungsperson und/oder einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher wird über die Zulassung entschieden. Nach Möglichkeit werden ukrainische Schülerinnen und Schüler in eine bilinguale Klasse integriert, die in einem Teil der Fächer auf Englisch unterrichtet wird. Die Zulassung als Hospitantin oder Hospitant erfolgt frühestens auf das zweite Semester der Schuljahres 2022/23.



3 Rechtsgrundlagen

Mittelschulverordnung:

Zulassung zum Unterricht als Hospitantin oder Hospitant: MSV Art. 20 (https://www.gesetzes-sammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/215.11)

Art. 20* Hospitantinnen und Hospitanten

¹ Schülerinnen und Schüler aus Schulen mit wesentlich verschiedenem Lehrprogramm oder aus anderen Sprachgebieten können von der Rektoratskommission als Hospitantinnen und Hospitanten ohne Aufnahmeprüfung für ein bis zwei Semester zum Unterricht zugelassen werden.

² Sie sind den übrigen Schülerinnen und Schülern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Aufnahmereglement:

Nach den höchstens zwei Semestern erfolgt eine definitive Aufnahme gemäss Art. 35 des Aufnahmereglements (<https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/mittelschule/handbuch-ms/3-1-eintritt/3.1.101%20Aufnahmereglement%20der%20Mittelschule.pdf>):

Art. 35. ¹ Die Rektoratskommission beschliesst auf Antrag der Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme von Hospitierenden² aufgrund der Leistungen im Unterricht. Hospitierende

² Sie kann eine Aufnahmeprüfung verlangen.

Aufgrund des Eintrittszeitpunkts (frühestens im zweiten Semester des Schuljahres 2022/23), wird der Hospitantenstatus voraussichtlich in den meisten Fällen das zweite Semester der ersten und das erste Semester der zweiten Klasse umfassen. Wird dann die definitive Aufnahme beschlossen, so müssen die Schülerinnen und Schüler nach einem Semester (Jahrespromotion am Ende der zweiten Klasse) die Promotionsbedingungen erfüllen, ansonsten ist eine Repetition notwendig. Wird nach Ablauf der Hospitationszeit keine definitive Aufnahme beschlossen, wenden sich die SuS am besten an die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung, um eine Anschlusslösung zu finden.

Promotionsreglement:

Gemäss Artikel 6^{bis} Bst. a des Promotionsreglements (<https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/mittelschule/handbuch-ms/3-2-promotion/3.2.101%20Promotionsreglement%20des%20Gymnasiums.pdf>) kann die Promotionskonferenz anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen:

Art. 6bis² a^{bis}) Ermessen

¹ Die Promotionskonferenz kann ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.

² Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

Dieser Artikel wurde nicht im Hinblick auf eine verlängerte «Schonfrist» für vormals Hospitierende formuliert, entsprechend rät das AMS von der Anwendung dieser Bestimmung ab. Schlussendlich liegt es aber im Ermessen der Promotionskonferenz, sich auf die Bestimmung zu beziehen und so statt einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anzuordnen.



4 Weiteres

Französisch:

Eine Speziallösung besteht für das Fach Französisch, die die KRK zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen und am 24. August 2022 bestätigt hat:

Französisch ist als zweite Landessprache ein obligatorisches und damit promotionswirksames Fach. Für Schülerinnen und Schüler, die keine Vorkenntnisse haben, haben wir eine Speziallösung: Sie besuchen den Unterricht und legen die Prüfungen ab. Für längstens drei Semester wird aber die Note bei der Promotion nicht berücksichtigt. Danach gelten die Regeln wie für die anderen Schülerinnen und Schüler.

Bei Hospitierenden zählen die Hospitationssemester zu den drei Semestern, bei denen Französisch nicht promotionswirksam sein muss.

Es ist also möglich, bei den ukrainischen Schülerinnen und Schülern auch ein Semester nach dem Ende des Hospitantenstatus' Französisch nicht für den Promotionsentscheid zu berücksichtigen. Da Französisch spätestens nach drei Semestern promotionswirksam wird, ist es zentral, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst früh beginnen, sich Französischkompetenzen anzueignen. Hierbei können sie beispielsweise im Rahmen von Nachhilfe-Unterricht durch andere Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Aufbau Deutschkompetenzen:

Während der Hospitationszeit muss Wert daraufgelegt werden, dass die Hospitierenden ihre Deutschkenntnisse verbessern. Kurse können z.B. über die Migros Klubschule gebucht werden, Kontakt siehe unten. Für die Finanzierung sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig (TISG).

Andreas Löbel

andreas.loebel@gmos.ch

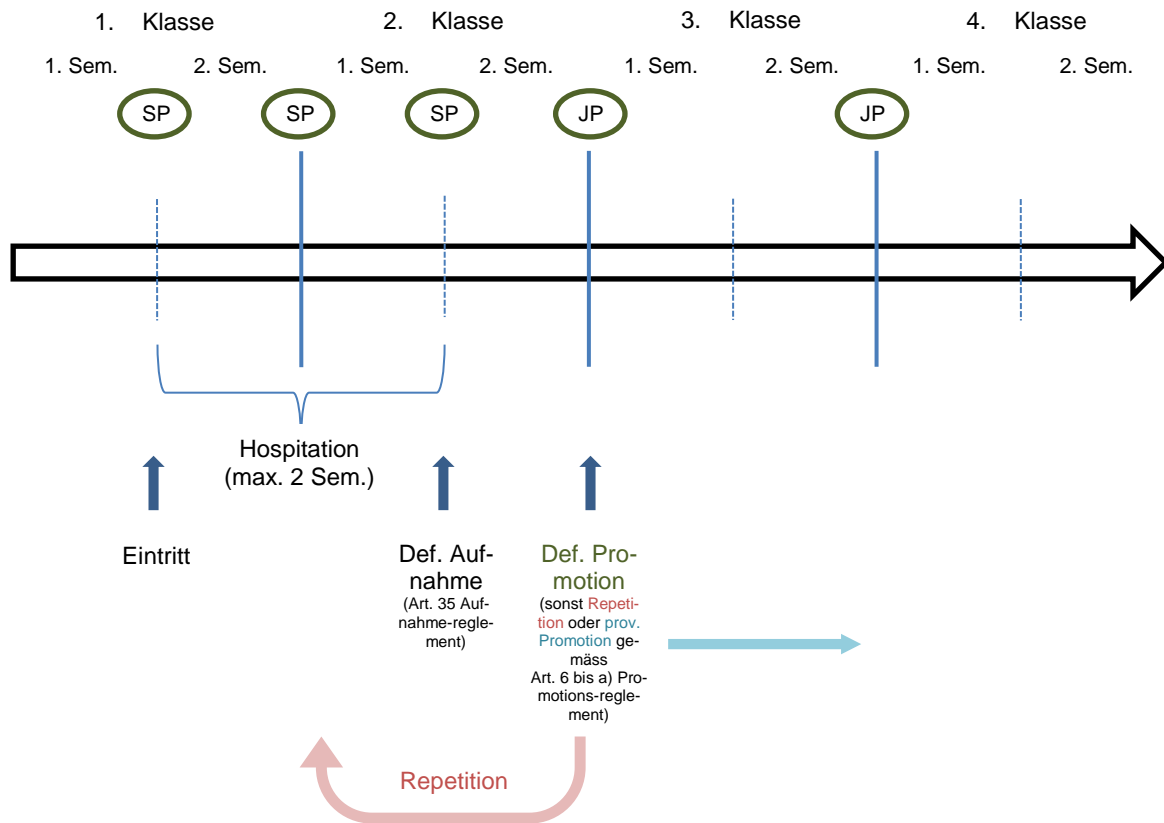
+41 58 712 43 03 / Zentrale +41 58 568 44 44

Austausch und Koordination:

Die KRK tauscht sich regelmässig über die Erfahrungen aus und koordiniert die Praxis, um eine Gleichbehandlung zu garantieren (z.B. Organisation von Deutschkursen, Handhabung von Promotionsbedingungen). Das Thema wird vorübergehend zu einem fixen Traktandum der KRK.

5 Zeitlicher Verlauf

Schematischer Verlauf der Mittelschulkarriere bei Eintritt als Hospitantin oder Hospitant auf das zweite Semester der ersten Klasse



SP: Semesterpromotion
JP: Jahrespromotion